

Statuten Teeclub Schweiz

vom 7. September 2025

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Teeclub Schweiz“ besteht seit dem 20. Juni 2002 ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Durchführen von Veranstaltungen mit dem Ziel, Wissenswertes und Unterhaltendes zu Tee und seinen vielfältigen kulinarischen und kulturellen Seiten zu vermitteln;
- b) Organisieren von Reisen an Orte mit einem Bezug zu Tee;
- c) Fördern des Bewusstseins für Tee in der breiten Bevölkerung und in der Gastronomie.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

Jede natürliche sowie juristische Person kann Aktivmitglied werden. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

Die Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Sie haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz zweier Mahnungen nicht bezahlt, gilt als ausgetreten.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied den Ausschluss mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Rekurs ist innert dreissig Tagen schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Rekurs wird an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Art. 6 Jahresbeitrag

Alle Aktivmitglieder leisten jährlich einen Beitrag an den Verein - ausgenommen sind die Mitglieder des Vorstandes. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist auch bei einem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisorin/der Revisor.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.

Der Termin der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens acht Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.

Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Traktandenliste und Anträge müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Art. 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Vorstandes im Sinne von Art. 12, sowie der Revisorin/des Revisors im Sinne von Art. 14;
- f) Festlegen des Mitgliederbeitrages;
- g) Genehmigung des Jahresbudgets;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern im Sinne von Art. 4;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- j) Statutenänderungen;
- k) Auflösung des Vereins;
- l) Beschlüsse über Weiterziehung der Vorstandsentscheide betreffend Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 10 Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung verfügt jedes anwesende Aktiv- oder Ehrenmitglied über eine Stimme.

Art. 11 Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen.

Sofern nicht eine geheime Abstimmung gewünscht wird, wird offen abgestimmt.

Der oder die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmen-gleichheit den Stichentscheid.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der Präsidentin/dem Präsidenten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten
oder zwei Co-Präsident/innen;
- b) mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Organisation und Aufgabenverteilung erfolgen innerhalb des Vorstandes.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

06

Statuten
Teeclub
Schweiz

- a) Organisation der Mitgliederversammlung, sowie die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Bestimmung der Delegierten in Organisationen;
- d) Nichtbudgetierte Ausgaben bis Fr. 300.- pro Rechtsgeschäft.

Art. 14 Revisor/in

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisorin/einen Revisor, welche/r die Buchführung kontrolliert.

Die Revisorin/der Revisor erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 16 Finanzen

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) freiwillige Zuwendungen;
- c) allfällige Erträge aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 18 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn unter den Teilnehmenden während einer gemeinsamen Reise oder eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

An Veranstaltungen des Vereins entstandene Fotos oder Videos werden ausschliesslich im geschützten, den Mitgliedern vorbehaltenen Bereich der Website publiziert.

Eine Bekanntgabe von Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder von Schweizer Behörden angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 19 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

IV. Auflösung des Vereins

Art. 20 Beschluss

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 21 Liquidation

Das aus der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist dem Zwecke der Weiterbildung im Teegewerbe zuzuwenden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. September 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.